

## **1. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Hohen Viecheln vom 18.10.2011**

Auf der Grundlage des § 5 Absatz 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777), des § 50 des Straßen- und Wegegesetzes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG- MV) vom 13.01.1993 (GVOBl. M-V S.42), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20.05.2011 (GVOBl. M-V S. 323, 324) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 26.09.2011 nachfolgende Satzung erlassen:

### **Artikel 1 Änderung der Satzung**

Die Anlage zu den Reinigungsklassen der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Hohen Viecheln vom 25.09.2008 wird wie folgt geändert:

1. In der Spalte „Ort, Straßen“ (Spalte 1, Zeile 1) werden die Wörter „Gartenanlage am Brink“ (Spalte 1, Zeile 7) gestrichen und durch die Wörter „Am Feldrain“ ersetzt.

### **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hohen Viecheln, den 18.10.2011

*Glöde, Bürgermeister*

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.